

Endfassung 8.11.10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Kunstlabor naher Gegenden (KuNaGe) e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.
- (3) Er ist durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähiger Verein
- (4) Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Präambel

- (1) Der Verein ist die Verstetigung der Quartiersumgestaltung Münzviertel. Initiiert durch die „Stadtteilinitiative Münzviertel“ wird die Quartiersumgestaltung u.a. im Rahmen der Hamburgischen „Aktiven Stadtteilentwicklung 2005 – 2008“ als „Themengebiet Münzviertel“ gefördert.

§ 4 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a: die städtebaulichen Aktivitäten des „Themengebiet Münzviertel“ über den Förderungszeitraum hinaus selbst tragend und nachhaltig zu verfolgen.
 - b: die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c: die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - d: die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Punkte:
 - a: Durch die Übernahme von Trägerschaften zur finanziellen und organisatorischen Umsetzung der im Handlungskonzept: „Themengebiet Münzviertel“ benannten Projektbausteine.
 - b: Für den Verein hat eine solche Quartiersumgestaltung Laborcharakter und gründet sich in der Frage und Antwortgeben nach der ästhetischen Interventions- und Gestaltungskraft von Kunst innerhalb einer organischen Stadtgestaltung.
 - c: Dieses Fragen und Antwortgeben soll durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Vergabe von Forschungsaufträgen erarbeitet werden.

d: Durch die Erkundigung der Historie des Münzviertels und dessen partizipatorischen Umgestaltung durch die Bewohner sollen diese ihre eigene unmittelbare Umwelt als einen heimatlichen Ort erkennen mit dem sie sich identifizieren können und in dem sie sich geborgen fühlen.

(3) Darüber hinaus entwickelt und fördert der Verein Projekte im Münzviertel, die außerhalb des Themengebietes liegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen, Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

(4) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 6 Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an Mitgliederversammlungen und den regelmäßigen Arbeitstreffen (Plenum) teilzunehmen, auf denen die Arbeitsinhalte konkretisiert und die aktuelle Arbeit geplant und beschlossen wird. Zur Umsetzung der Arbeitsinhalte können Projektgruppen gebildet werden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich (auch per Fax, e.mail oder sms) ausgeübt werden.

- (3) Zur Vertretung des Vereins nach außen ist jedes Mitglied befugt, sofern er/sie vom Vorstand, Arbeitstreffen (Plenum) oder Mitgliederversammlung beauftragt wurde.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Arbeitstreffen(Plenum) und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und insbesondere zuständig für :
- Festlegung der Arbeitsinhalte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - Festsetzung der Beitragshöhe
 - Änderung der Satzung
 - Behandlungen von Anrufungen
 - Auflösung des Vereins
 - Geschäftsordnung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzter Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn dies 2/10 der ordentlichen Mitglieder mit der Angabe des Zwecks beim Vorstand verlangt.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlungen erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Aus Wunsch eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliedsversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnet.

§ 11 Arbeitstreffen(Plenum)

- (1) Das Arbeitstreffen(Plenum) setzt sich zusammen aus den aktiven Mitgliedern und Personen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.
- (2) Es entscheidet, welche Mittel zur Erreichung der Ziele eingesetzt werden und wann und in welcher Form sich der Verein nach außen artikuliert.
- (3) Es entscheidet, welche Aufgaben aus der Vielfalt der Probleme, die an den Verein herangetragen werden, vordringlich in Angriff genommen werden.
- (4) Es sammelt und koordiniert die täglich anfallende Arbeit.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und zwar
- (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der Schatzmeisterin
 - (d) Beisitzer/innen
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er entscheidet in allen Belangen des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Arbeitstreffen fallen. Er koordiniert die Arbeitstreffen(Plenen). Der Vorstand tagt mindestens zweimonatlich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, sie/er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Bei Verhinderung werden diese Aufgaben von der/die stellvertretenden Vorsitzende/n übernommen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (9) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitstreffen(Plenum) gebunden.
- (10) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes eingeschränkt werden.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Körperschaft an Cafe Exil e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatoresche Klausel

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich mögliche gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollte Regelung am nächsten kommt. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.